

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1970	Nummer 129
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 128 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 7. 1970	Genl. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 25. Juni 1970	1382
20320	16. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag; Enkelkinder als Pflegekinder (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LBesG); Fremdsprachenausbildung im Ausland (§ 18 Abs. 2 LBesG); Entwicklungsdienst als Verzögerungszeit (§ 18 Abs. 4 LBesG)	1382
610	17. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	1383

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 7. 1970	RdErl. — Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen	1383
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 7. 1970	Bek. — Genehmigung des Verkehrsflughafens Ostwestfalen-Lippe	1383
	Arbeits- und Sozialminister	
5. 7. 1970	Bek. — 20. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1970.	1383
	Kultusminister	
21. 7. 1970	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I	1384

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT vom 25. Juni 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.35 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.23 — 1.70 —
v. 16. 7. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
vom 25. Juni 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ergänzung des Teils I der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil I der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Vergütungsgruppe IV a die nachstehenden Fallgruppen eingefügt werden:

- „4. Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Landesversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbeiten.
5. Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1970

— MBL. NW. 1970 S. 1382.

20320

Kinderzuschlag

Enkelkinder als Pflegekinder (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LBesG)
Fremdsprachenausbildung im Ausland (§ 18 Abs. 2 LBesG)
Entwicklungsdienst als Verzögerungszeit (§ 18 Abs. 4 LBesG)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1970 —
B 2105 — 18.2.4/4.1/16.1 — IV A 2
B 3029 — 5.3 IV B 4

1 Enkelkinder als Pflegekinder (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LBesG)

Nach Abschnitt 1.2 Abs. 3 Satz 1 meines RdErl. v. 10. 2. 1966 (SMBL. NW. 203202) können Enkel im Verhältnis zu den Großeltern wegen der Sonderregelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBesG nicht als Pflegekinder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anerkannt werden.

Diese Auffassung ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. Oktober 1969 — 2 BvR 555/67 — als mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar bezeichnet worden.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß Kinderzuschlag für Enkel ab 1. 10. 1969 auch nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG unter den dort für Pflegekinder aufgeführten Voraussetzungen gewährt wird.

2 Fremdsprachenausbildung im Ausland (§ 18 Abs. 2 LBesG)

Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 LBesG ist gemäß BV Nummer 6 Abs. 3 Buchstabe c zu dieser Vorschrift auch der im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Beruf des Dolmetschers, Lehrers für Fremdsprachen, Auslands-korrespondenten, Hotelgehilfin (Hotelsekretärin) usw. liegende Auslandsaufenthalt (bis zu 6 Monaten für jede Sprache), wenn während der Zeit des Auslandsaufenthalts die Sprache nur praktisch geübt wird, von einer zusätzlichen theoretischen Fortbildung aber abgesehen wird. In diesen Fällen wird der Kinderzuschlag nur unter der Voraussetzung weitergewährt, daß anschließend die Fremdsprachenausbildung an einer inländischen Universität oder Sprachenschule aufgenommen oder weitergeführt wird oder die die Sprachenausbildung abschließende Prüfung abgelegt wird.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- 2.1 Die in der BV Nummer 6 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe c enthaltene Aufzählung von Berufen schließt die Berücksichtigung weiterer Berufe, zu deren Ausübung die Beherrschung von Fremdsprachen erforderlich ist, nicht aus.
- 2.2 Dem Fall, daß während des Auslandsaufenthalts die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen Fortbildung, z. B. durch den Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachenschule, aber abgesehen wird, sind die Fälle gleichzustellen, in denen während des Auslandsaufenthalts eine Universität oder Sprachenschule für die Fremdsprachenausbildung nur in einem so geringen Umfang besucht wird, daß hierdurch — zuzüglich der häuslichen Arbeiten und Übungen — die Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Die weitere Voraussetzung, daß anschließend an den Auslandsaufenthalt die Fremdsprachenausbildung an einer inländischen Universität oder Sprachenschule aufgenommen oder weitergeführt oder die die Sprachenausbildung abschließende Prüfung abgelegt werden muß, auch sich das Kind nur in Sprachkursen (z. B. Abendlehrgängen) in der betreffenden Landessprache fortbildet, wird mit Rücksicht darauf, daß ein Auslandsaufenthalt auch **nach** der Fremdsprachenausbildung an einer Universität oder Sprachenschule zweckentsprechend oder sogar von höherem Wert sein kann, nicht länger aufrechterhalten.

Von der BV Nummer 6 Abs. 3 Buchstabe c zweiter Absatz werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

3 Entwicklungsdienst als Verzögerungszeit

(§ 18 Abs. 4 LBesG)

Nach § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) erlischt für Wehrpflichtige, die mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben, die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

Vorbehaltlich einer Ergänzung des § 18 Abs. 4 LBesG bin ich damit einverstanden, daß die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum bei der Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld nach § 18 Abs. 4 LBesG und § 173 Abs. 2 LBG als Verzögerungstatbestand anerkannt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1382.

610

**Verwaltungsverordnung
zum Komunalabgabengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(KAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1970 —
III B 1 — 4:10 — 3746/70

Der letzte Satz meines RdErl. v. 28. 10. 1969 (SMBl. NW. 610) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1383.

II.**Innenminister**

**Koordinierung von Hochbaumaßnahmen
der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1970 —
III B 4 — 7:64 — 3054/70

Die mit meinem RdErl. v. 14. 7. 1969 (MBl. NW. S. 1268) veröffentlichten Muster für die in meinem RdErl. v. 7. 6. 1967 (MBl. NW. S. 841) erbetenen Meldungen für das mittelfristige Bauprogramm und die jährlichen Bauzeitpläne sollen im Einvernehmen mit dem Bund geändert werden. Um einer unnötigen Verwaltungsarbeit vorzubeugen, bitte ich die Gemeinden und Gemeindeverbände, vor Einleitung der Vorarbeiten die Veröffentlichung der neuen Muster nebst Erläuterungen abzuwarten.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1383.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Genehmigung
des Verkehrsflughafens Ostwestfalen-Lippe**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 7. 1970 — V/A 2 — 32 — 51

Auf Grund des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist auf Antrag der Flugplatz Ostwestfalen-Lippe GmbH die Anlegung und der Betrieb des Flughafens Ostwestfalen-Lippe genehmigt worden.

Der Flughafen erhält eine Startbahn von 1700 m.

Nach § 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden für den Flughafen folgende Angaben gemacht:

1. Bezeichnung des Flughafens:
Verkehrsflughafen Ostwestfalen-Lippe
 2. Lage:
Der Flughafen liegt ca. 7 NM E Herford
und 4,5 NM NE Bielefeld
 3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunktes:
a) Koordinaten: 52° 06' 30" N
08° 29' 12" E
b) Höhe: 157,5 UNN
 4. Klassifizierung des Flughafens:
Klasse „B“ des Anhang 14
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.
 5. Richtung und Länge der Start- und Landebahn:
a) Richtung: 073°/253° (rechtweisend)
b) befestigte Länge: 1700 m
c) Breite: 45 m
 6. Ausbau des Flughafens:
1. Stufe: Länge der Grasstartbahn 1000 m
2. Stufe: Länge der Hartbelagbahn 1700 m
 7. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen verkehren dürfen:
Auf dem Flughafen dürfen alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren. Der Aufstieg von bemannten Freiballonen und die Landung von Fallschirmspringern bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster.
 8. Zweck des Flughafens:
Anschluß des Raumes Bielefeld—Herford an den Luftverkehr.
 9. Haftpflichtversicherung:
a) Für Personenschäden: Mindestens 2,0 Mio DM
b) Für Sachschäden: Mindestens 1,0 Mio DM
- MBl. NW. 1970 S. 1383.

Arbeits- und Sozialminister**20. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1970**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1970 —
IV B 1 gen — 6411.2

Der 20. Landesjugendplan (MBl. NW. 1970 S. 1005) ist bei Pos. V. Bauprogramm, Lfd. Nr. 5 — wie folgt zu ergänzen:

Spalte „Kapitel: Titel: Unterteil“:	102:883:75
Spalte „Ansatz 1970“:	200 000,— DM
Spalte „Ansatz 1969“:	200 000,— DM

Es handelt sich hierbei um die Mittel aus dem Etat des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur zusätzlichen Förderung von Jugendfreizeitstätten für die Landjugend.

Außerdem ist zu berichtigen:

bei Pos. I, Bildungsaufgaben, Lfd. Nr. 9 b

Spalte „Ansatz 1970“: der Betrag von 300 000,— DM auf 320 000,— DM

Spalte „gegen 1969 mehr“: . . . 20 000,— DM

bei Pos. V, Bauprogramm, Lfd. Nr. 4

Spalte „Ansatz 1970“: der Betrag von 10 020 000,— DM auf 10 000 000,— DM

Spalte „gegen 1969 weniger“: . . . 3 415 000,— DM

— MBl. NW. 1970 S. 1383.

Kultusminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Bezirksamts
für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I**

Bek. d. Kultusministers v. 21. 7. 1970 —
III B 40 — 68:1 Nr. 2169/70

Beim Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel in Verlust geraten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem

Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Dortmund I in Dortmund, Prinzenstr. 7, oder dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster, Moltkestraße 18, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm
in der Mitte das Landeswappen

Unterschrift:

Bezirksseminar I für das Lehramt am Gymnasium Dortmund. Das Wort Dortmund steht unterhalb des Landeswappens und ist nach beiden Seiten durch einen Punkt in der Mitte der Zeile von dem übrigen Schriftsatz abgesetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1384.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.